



Betriebsordnung

1. Benutzerordnung

- 1.1 Jedermann betritt und benutzt die Vereinsanlagen auf eigene Gefahr. Der Verein beschränkt seine Haftung auf die Versicherung der Sporthilfe e.V. und die Betriebshaftpflichtversicherung.
- 1.2 Außerhalb von Vereinsveranstaltungen dürfen nur Mitglieder, ihre Helfer, Freunde und Verwandte sowie Vereinsbeauftragte die Vereinsanlagen betreten. Die Nutzung der Reitanlagen ist nur Einstellern und angemeldeten Hallennutzern gestattet.
- 1.3 Gastreiter dürfen die Vereinsanlagen im Rahmen des Gastrechts gegen eine Gebühr benutzen. Die Zulassung als Gastreiter steht im freien Ermessen des Vereins und muss vorher angemeldet und genehmigt werden.
- 1.4 Alle Pferde auf dem Vereinsgelände müssen haftpflichtversichert sein. Diese ist unaufgefordert am Anfang eines Kalenderjahres, in Form einer Kopie des Versicherungsvertrages, an den Vorstand des Vereines zu übermitteln.
- 1.5 Wer die Vereinsanlagen benutzt, ist für ihre Ordnung und Sauberkeit zuständig:
 - a) Die Putz- und Waschplätze dienen zur Vor- und Nachbereitung des Reitens und zur Pflege des Pferdes. Unbeaufsichtigtes und längeres Anbinden von Pferden ist nicht erlaubt.
 - b) Die Pferde dürfen am Putzplatz nur am Anbindebalken und an den Anbinderingen am Waschplatz angebunden werden.
 - c) Vor dem Verlassen des Putzplatzes sind alle Sachen, die nicht zum Reiten benötigt werden, ordentlich wegzustellen.
 - d) Putz- und Waschplatz sind stets sauber zu hinterlassen.
 - e) Jeder Reiter hat nach der Nutzung für das Abäppeln in der Reithalle, auf den Außenplätzen, der Anhängerparkplätze und auf den Wegen zu den Außenplätzen und Wiesen zu sorgen.
 - f) Beim Verlassen der kleinen oder große Reithalle hat jeder Reiter die Hufe seines Pferdes auszukratzen.
- 1.6 Das Casino steht allen Vereinsmitgliedern als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Die Tische sind sauber zu hinterlassen. Benutztes Geschirr und Besteck sind abzuspülen, Getränkeflaschen zurückzustellen und Müll zu entsorgen.
- 1.7 Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Hunde sind grundsätzlich von den Reitbahnen ausgeschlossen.
- 1.8 Die zum Pferdestall hin gelegene Hallenseite ist für PKWs mit Pferdeanhänger reserviert. PKWs parken an der kurzen Seite parallel zum Radweg.



Betriebsordnung

2. Reitordnung

- 2.1 Die Reitanlagen stehen außerhalb des Unterrichtsplans allen Mitgliedern zur Verfügung. Machen Veranstaltungen wie Kurse, Lehrgänge etc. es erforderlich, die Reitanlagen für den Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dies in den Whatsapp-Gruppen, sowie auf der Internetseite bekanntgegeben.
- 2.2 Während des Unterrichts sind die jeweiligen Reithallen bzw. der Außenplatz für andere Reiter gesperrt. Ausnahmen kann der Reitlehrer zulassen, wenn dafür gesorgt ist, dass der Unterricht nicht gestört wird und die Teilnehmer nicht gefährdet sind.
- 2.3 Die Reiter sind dem Tier- und Naturschutzgesetz verpflichtet und beachten die geltenden Gesetze. Insbesondere die missbräuchliche Nutzung von Sporen und Gerte sind verboten.
- 2.4 Der Auf- und Abbau von Trainingsmaterial erfolgt vor und nach jeder Reitstunde mit Rücksichtnahme auf andere Reiter. Hindernisse, Stangen, Ständer, Cavalettis und andere Hilfsmittel sind nach der Benutzung auf ihren Platz zurückzubringen. Abgebaute Sprünge müssen ordentlich wieder aufgebaut werden.
- 2.5 Für Schäden am Trainingsmaterial, an den Sprunghindernissen und an der Reitanlage haftet der Reiter. Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- 2.6 Von April bis September sind in den Reithallen keine dauerhaften Sprünge aufgebaut, auf dem Außenplatz stehen dauerhaft sechs Sprünge. Von Oktober bis März sind in der großen Reithalle dauerhaft zwei Sprünge, mittwochs vier Sprünge und donnerstags kompletter Springparcours aufgebaut.
- 2.7 Befinden sich mehr als vier Reiter in der großen Halle, darf nur gesprungen werden, wenn alle Reiter zustimmen. In der kleinen Halle darf nur gesprungen werden, wenn alle anderen Reiter in der Reitbahn zustimmen.
- 2.8 Longieren (ausschließlich mit Trense oder Kappzaum) ist in der kleinen Halle möglich, sofern der Reitbetrieb nicht gestört wird. Befinden sich mehr als drei Reiter in der kleinen Halle, so müssen diese zustimmen. In der großen Halle ist das Longieren verboten. Reiten hat Vorrang vor Longieren.
- 2.9 Während des therapeutischen Reitens sind beide Hallen (große und kleine Halle) für den Reitbetrieb gesperrt.
- 2.10 Während des Freispringens sind beide Hallen (große und kleine Halle) für den Reitbetrieb gesperrt.
- 2.11 Freilauf der Pferde ist nur in der kleinen Halle erlaubt. Es dürfen sich in beiden Hallen keine Reiter befinden, es sei denn diese stimmen dem Freilauf vorher zu. Reiten hat Vorrang vor Freilauf.
- 2.12 **Beim Reiten ohne Sturzkappe erlischt bei einem Reitunfall mit Kopfverletzung der Versicherungsschutz! Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren gilt eine Sturzkappspflicht.**



Betriebsordnung

3. Bahnordnung

Die Bahnordnung gewährleistet, dass die Reiter in den Reithallen und auf dem Außenplatz gemeinsam ohne gegenseitige Behinderung üben und trainieren können. Folgende Bahnregeln müssen jedem Reiter bekannt sein:

- 3.1** Vor dem Betreten einer Reitbahn, bzw. vor dem Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „Tür frei“ und durch Abwarten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reitlehrers oder Reiters „Tür ist frei“, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das gleiche gilt für das Verlassen der Bahn.
- 3.2** Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.
- 3.3** Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. Zwischenraum zur Seite von mindestens 3 Schritten (ca. 2,50 m) zu halten.
- 3.4** Schrittreitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinien). Es sollte erst auf dem 2. Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden.
- 3.5** Reiter auf dem Zirkel geben Reitern auf dem 1. Hufschlag das Vorrecht: „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“. Dies gilt auch, wenn auf beiden Händen durcheinander geritten wird.
- 3.6** Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag, nicht jedoch, wenn sie auf dem Zirkel reiten (siehe vorherige Regel).
- 3.7** Wird auf einer Hand geritten und Handwechsel angeordnet, bleiben die Reiter, die bereits den neuen Hufschlag erreicht haben, auf dem Hufschlag. Reiter, die den Handwechsel noch durchführen, weichen ins Bahninnere aus.



Betriebsordnung

4. Unterrichtsordnung

- 4.1** Reitlehrer dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes auf der Vereinsanlage tätig sein. Reitlehrer ist, wer Unterricht (entgeltlich oder unentgeltlich) erteilt.
- 4.2** Die Planung des Reitunterrichts und die Festlegung der Unterrichtsinhalten obliegt dem jeweiligen Reitlehrer. Die Organisation der Reitstunden erfolgt ebenfalls eigenständig durch den jeweiligen Reitlehrer.
- 4.3** Reitlehrersitzungen dienen zur gemeinsamen Abstimmung und Festlegung der Unterrichtsstunden. Der Vorstand lädt zu den Reitlehrersitzungen über die Whatsapp-Gruppe für Reitlehrer ein. Die Teilnahme ist für Reitlehrer verpflichtend. Bei Nichtteilnahme darf kein Unterricht erteilt werden.
- 4.4** Auf- und Umbauten von Sprunghindernissen oder anderen Unterrichtsgegenständen (Hütchen, Cavalettis, etc.) ist nur mit Zustimmung aller Reiter in der Bahn gestattet. Nach der Unterrichtsstunde sind alle Gegenstände ordentlich und mit Rücksichtnahme auf andere Reiter wegzuräumen bzw. Sprunghindernisse wieder aufzubauen.
- 4.5** Reitlehrer achten auf das ordnungsgemäße Abäppeln der Reitplätze und auf das Sauberhalten der Reitanlage (Huf auskratzen, Sand wegfegen) durch ihre Reitschüler.
- 4.6** Der Auf- und Abbau des Springparcours auf dem Außenplatz und in den Reithallen erfolgt durch den Stall- und Hallenmanager oder durch den Reitlehrer. Sollten Veränderungen an den aufgebauten Sprunghindernissen vorgenommen werden, müssen diese nach Beendigung der Reitstunde rückgängig gemacht werden.
- 4.7** Von Oktober bis März sind Unterrichtsstunden (Gruppen- und Einzelunterricht) für nicht angemeldete Hallennutzer sowie Nicht-Vereinsmitglieder zwischen 17:00 und 18:30 Uhr zu vermeiden.
- 4.8** Die Abrechnung der Hallenreservierungen für Gruppenunterricht ist spätestens bis zum 10. des Folgemonats unaufgefordert einzureichen (Einwurf in den roten Briefkasten).
- 4.9** Nehmen Nicht-Vereinsmitglieder an den Reitstunden teil, müssen Reitlehrer die ordentliche Bezahlung der Anlagennutzung kontrollieren. Nicht-Mitglieder, die die Anlage länger als vier Wochen nutzen, müssen Mitglied im Reit- und Fahrverein Steinheim e.V. werden.